

**Gemeinde Jagstzell
Ostalbkreis**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs.1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jagstzell am 18.07.2011 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 13.12.2010 beschlossen:

**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 13.12.2010 der
Gemeinde Jagstzell**

§ 1 Änderungen

§ 11 Abs. 4 der Friedhofssatzung erhält folgenden Wortlaut:

(4) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

Ausnahmen sind in begründeten Fällen aber möglich. Ein schriftlicher Umwandlungsantrag ist mit Angabe von Gründen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Wird der Umwandlung seitens der Gemeinde zugestimmt, muss die Reihengrabgebühr für die beantragte Nutzungszeit entrichtet werden.

Bei umgewandelten Kindergräbern ist für die beantragte Nutzungszeit ebenfalls die Reihengrabgebühr zu entrichten.

Für die abgelaufene Ruhezeit wird jeweils keine Gebühr erhoben.

In den genannten Fällen der Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist keine weitere Bestattung im umgewandelten Wahlgrab möglich.

§ 14 der Friedhofssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften und Grabfelder für halbanonyme und anonyme Urnen- und Erdbestattungen (Grabfelder beim Urnenzentrum) eingerichtet.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 13.12.2010 tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Jagstzell, den 18.07.2011

Raimund Müller
Bürgermeister